

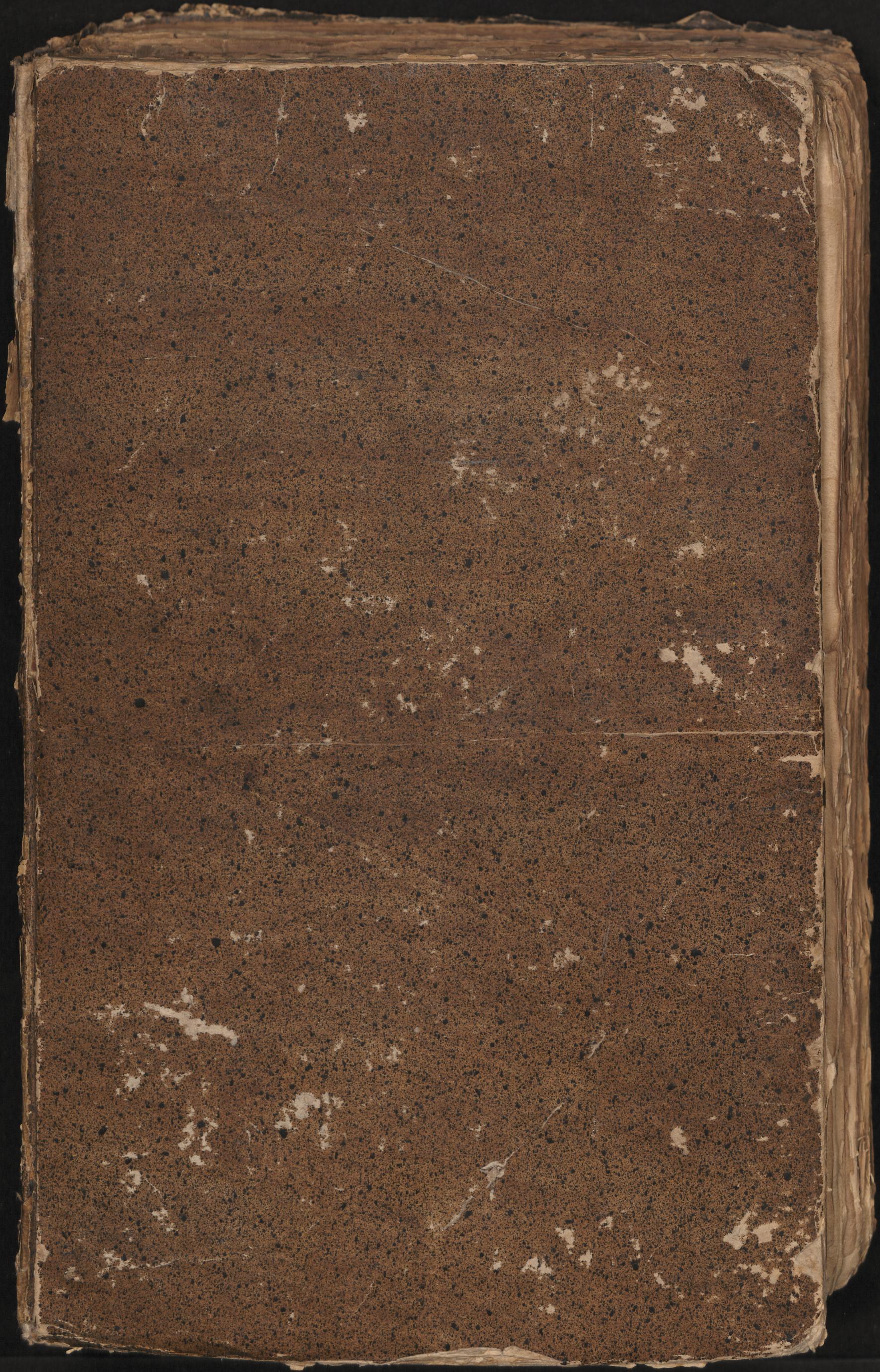
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen  
hiemit allen und jeden ... Zoll-Bedienten ... allen in Unsern Landen befindlichen  
Außländischen und Einheimischen Kauff und Handels-Leuten ... welcher gestalt  
Wir mißfällig vernehmen ... wie ... Viehe/ Korn/ Honig und Wolle ... durch  
außländische Kauffleute häufig auffgekauftet ... : geschehen auff Unser  
Residentz und Vestung Schwerin den 7. Junii 1698**

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769502784>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

1098

94



**Wir Hans von Scharffenberg  
Mit Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg /  
Herr zu Werben/  
den Schwerin und Radeburg / auch  
der Lande Poff und Starck Herr.**

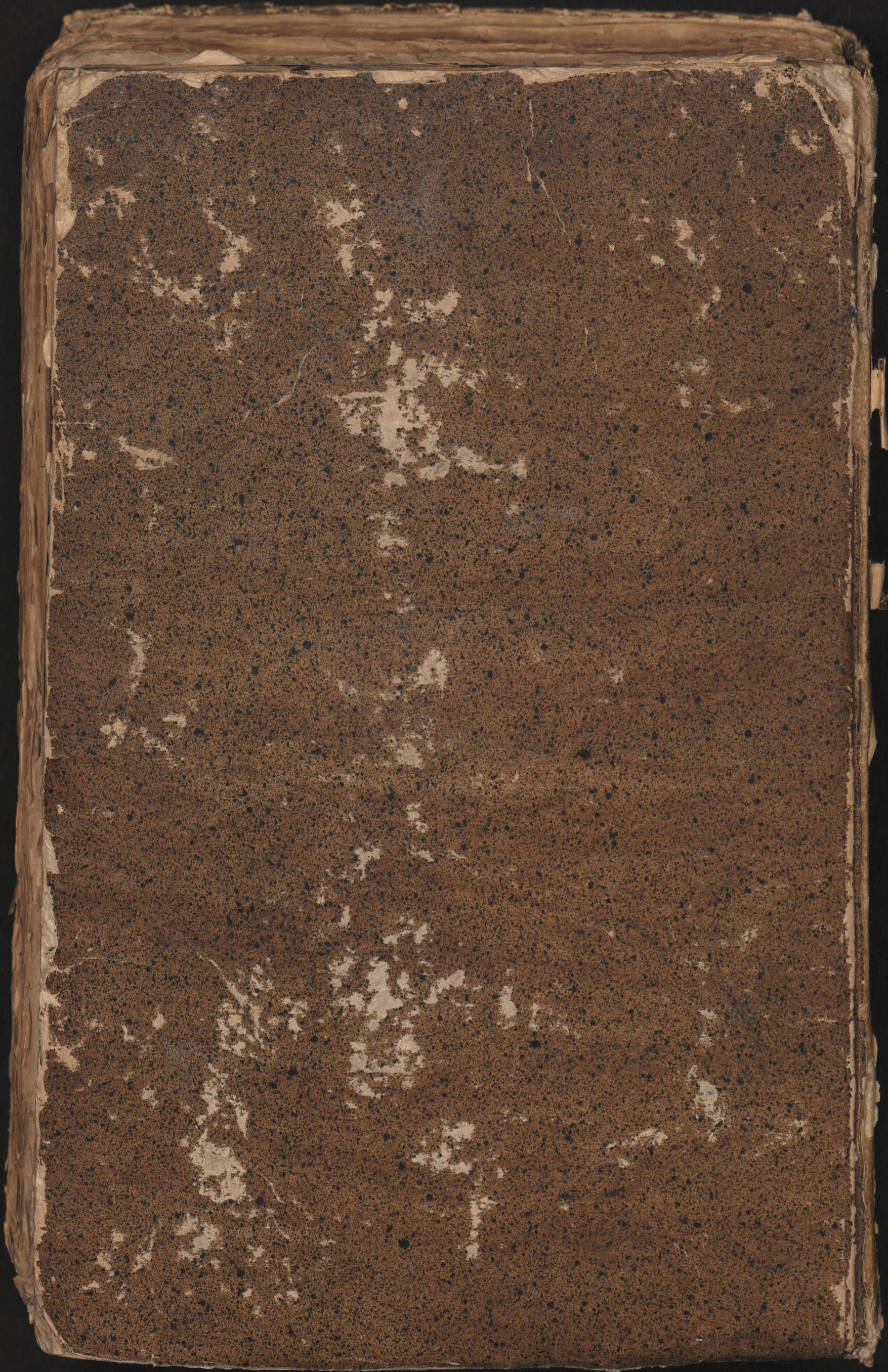
**W**irgen hiemit allen und jeden Untern Landt und Zimfrenten / denen von der Ritterfchaft / Dirgermeiffen und  
Erbholden auch Stads in den Städten / Penfionarien, Soll- Bedienten / auch Sold- und Poltholden außländifchen und  
Einheimifchen Kauf und Land- und Eis- zeuen / insonderheit denen Zuff- und Vorkäufern oder deren fo Erwerb. Kauf-  
Strickhofft und vergleichen Landthierung treiben / gnedigt an / weiffet gefalt die miffällig berechnen und auß  
glaufrichtig angebracht worden / wie nicht nur Ziehe / Korn / Sonst / und alle im gangen Lande / und absonderlich in  
denen Städten durch außländliche Kaufliche häuffig aufgekauft / die Zeit fo besten noch einigen Vorkauf haben / von  
ihnen Vergottsgeld / alle vergleichen Kaufliche Abdrin durch sie und die Thigen besprochen / und also die Einheimi-  
schen fast ganz von der Handlung excludirt werden: sondern auch dabei dieser Strickhofft eingetribet werde / das die Vere-  
käufer als dieses Landes Eingeliffene noch darüber / das bereits Kaufmans Abdrin und auf den Jahren unter angemeffe-  
den begabte Effeden sind zu Defaudierung Untere. Soll- Eiten fortanes Zieh / Korn / Abdrin oder Sonst / unter angemeffe-  
ten / nichtig erfferten Dissen / als wären es noch ihre vergleichen Kauflichen die Thierung entzogen / auch gar eine ihure Zeit  
gar außerbais Landes zuwenden / dadurch den Einheimifchen Kauflichen die Thierung entzogen / auch gar eine ihure Zeit  
in Speigels Land gebracht wird; Wenn aber vergleichen Unterdnungen und Inconvenienten bey Zeiten zu remediren und  
zu dabei zu schaffen / Uns / Kauflandes Schrift. Drey / und Zimbs allerdings obliegt. Dies beschien die allen un ledt zu  
anfangs benantn Untern Landthierung / auch eingetriben / gnedigt gnedigt / gnedigt / gnedigt / gnedigt / gnedigt / gnedigt /  
un in den / benantn Untern Landthierung / auch eingetriben / gnedigt gnedigt / gnedigt / gnedigt / gnedigt / gnedigt / gnedigt /  
reus / Korn / Ziehe / Abdrin / und anderer Abdrin / an Zug heimlich / Zuff- und Vorkäufer / so led ihnen ist die Confection  
alles Verkauften zu vermeiden / gänzlich zu abfiniten; Ziehan allen und jeden Untern Soll- Bedienten hiemit ernstlich in-  
junglier wird / auf die aus dem Lande gehende Abdrin und Effeden besser und fleißiger acht zu haben / als bisher gechehen /  
und man vergleichen die Zue passiren, accurat nachzufragen / wo und an wen sie verkauft / und niemanden hindert ohne  
genugsame höhere Nachricht Gottes passiren zu lassen. Und da nun dieses Unter ernstlich Verbots / welches durch  
öffentliche publicierung von den Ganseln / und affigierung an den Fürden Thüren und Euligen / Gerichten / zu ledere  
manns notice zu bringen / Untere Ziehan sie ihnen forderfahmt werden angelegen seyn lassen / demnach von je  
mand in den Zimbs geschlagen und nicht arrendirt werden sollte / sodnach zu inquiriren und es andero anzumelden Untere  
Soll und andere Bediente und Befehshabere sich außser besteligen werden / so soll der oder dieselbe nicht nur dert  
Abdrin und Effeden so sie aus dem Lande gebracht zu practifiren tradiren / so fort beruflich seyn / sondern auch über dem  
mit einer ansehnlichen Geld Zuffe belegt und exemplariter bestrafft werden / müssen auff befindenden Soll / gegen die  
Contrauenten mit Confection dert Abdrin / so à dato publicationis verbottlich außgebracht werden sollen / zu verfab-  
ren / Untern Landt und Zimfrenten / auch andern Befehshabern auff den Strängen und in Untern Landen / hiemit ernst-  
lich anberohlen wird / da sie dann necht dem zu weiterer Unter Verordnung ledemahl hieher unterthänigsten Bericht  
abzugeben haben. Das mehren Zue ernstlich / und das sich ein jeder hiernach geborsamlich zu halten / und für Schaden  
und Ungelegenheit fürzuehen. Inständlich unter Untern Fürstlichen Landgerichten und Insiegel. So geschehen auff  
Unser Resdencz und Beslung Schwerin den 7. Junii 1698.

**Friedrich Wilhelm.**

L.S.

Weyn ~~der~~ ~~Abt~~ ~~von~~ ~~St. Mary~~  
1698. ab J. Juny.





**Wir** Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg /  
Herr zu Rügen /  
Herr zu Schwerin und Graburg / auch Herr zu  
Schwerin /  
Herr zu Ratzeburg /  
Herr zu Gützkow /  
Herr zu Wismar /  
Herr zu Malchow /  
Herr zu Stargard Herr.

**W**ir klennt allen und jeden Unsern Saubt und Zimbranten / denen von der Ritterstaff / Virgermeistern und  
Stadtbürgern auch Rath in den Städten / Pensionarien, Gott- Bedienten auch Feud- und Pöthboldigen Land- Weirern  
und sonst ins gemein Unsern Unterthanen / nicht weniger allen in Unsern Landen befindlichen ausländischen und  
einheimischen Kauf und Handels- Leuten, insbesondere denen Auf- und Verkaufern, oder denen so Gewerb, Sauff-  
Strawhoff und vergleichenen Hand- erierung treiben, gnädigt an / weider gestalt Wir mißfällig benehmen und Unß  
glaub- weidig angebracht worden, wie nicht nur Ziehe / Korn / Honig und Wolle im ganzen Lande / und absonderlich in  
denen Städten durch ausländische Rauffleute häufig aufgestaufft / die Leute so besten noch einigen Vorraht haben / von  
Unsen Begottsgeldet / alle dergleichen Rauffleute hafft / sondern auch dabey die Strigbrauch eingekuffet werde / daß die Vere  
käufft als dieses Landes Eingekuffte noch darüber / da es bereits Rauffmans Käuffen und auff den Bören von den Fremds  
den bezahlte Effeden sind / zu Defraudierung Unserer Gott- Stücken sohdans Ziehe / Korn / Wolle oder Honig / unter angemasse  
ten / michtig ertheilten Patente / als sohdans es noch ihre bezu- eingekufften Käuffleuten die Nachrung entzogen / auch gar eine theurer Zeit  
gar außerbald Landes zuzubeden / daburd den einheimischen Rauffleuten die Nachrung entzogen / auch gar eine theurer Zeit  
in steigiges Land gebracht wird; Wann aber dergleichen Hand- erierungen und Inconveniencien bey Zeiten zu remediren und  
zuwandel zu schaffen / Uns / Raufflandes Schrift- Johr und Zimbris allerdings obliegt. Als beschien Wir allen unß ledt zu  
anfangs benannten Unsern Saubtrenten / Rauffleuten / auch eingekufften Zimbris / gnädigen Ermises / sondergütlichen verböthlichen /  
im in den / benannten Vorrahten / oblichen Zimbris / auch eingekufften Zimbris / an sich schon unterhalten Verkaufens /  
res / Korn / Ziehe / Wolle und anderer Käuffen / an außersimlt der Zuff- und Verkauf / so led ihnen ist die Confiscation  
alles Verkaufens zu vermeiden / gänzlich zu abhinnen; Wie dan allen und jeden Unsern Gott- Bedienten hiermit ernstlich in-  
jungirer Feud / auf die aus dem Lande gehende Käuffen und Effeden besser und fleißiger acht zu haben / als bisher geschieden /  
und wann dergleichen die Zuff- pastiren, accurat nachzufragen / wo und an wem sie verkauffet / und niemanden hindert ohne  
günstigliche publcation von den Landen / und affigung an den Kirchen Zühren und Ewigen- Gerichten / zu leders  
manns notice zu bringen / Unsere Reambte ihnen forderstamst werden anlegen sein lassen / dennoch von je  
mand in den Zimbris geschlagen und nicht arrendirer werden sollte / wornach zu inquiriren und es andero anzumelden Untere  
Gott und andere Bediente und Besesshabere sich außser bestickigen werden / so soll der oder dieselbe nicht nur beree  
Käuffen und Effeden so sie aus dem Lande gebracht zu practifiren tractiren / so fort bewußig sein / sondern auch über dem  
mit einer ankunfftigen Geld- Stufe bezeugt und exemplariter besticket werden / maßten auff befindenden Sauff / gegen die  
Contrauenten mit Confiscation derer Käuffen / so à dato publicationis verböthlich aufgebracht werden wollen / zu verfab-  
ren / Unsern Saubt- und Zimbranten / auch andern Besesshabern auff den Sträumen und in Unsern Landen / hiemit ernst-  
lich anbefohlen wird / da sie dann recht dem zu weiterer Unter Verordnung ledemahl sieher unterthänigsten Bericht  
abzufassen haben. Das meinen Zier ernstlich / und das sich ein Jeder hiernach geboramtlich zu assen / und für Schaden  
und Ungeregenheit fürzusehen. Verständig unter Unserm Surelichen Land- rächen und Inseger. So geschieden auff  
Unser Residenz und Besung Schwerin den 7. Junii 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

